

D&O für Vereine → FAQ



D&O FÜR VEREINE – WARUM?

Bei schuldhaft begangener Pflichtverletzung durch Organe des Vereines besteht Haftung wie folgt:

- unbegrenzt mit dem Privatvermögen
- gesamtschuldnerisch (für die Fehler der Anderen)
- gegenüber dem eigenen Verein und gegenüber Dritten



Wer sind VERSICHERUNGSNEHMER & VERSICHERTE PERSONEN?

Versicherungsnehmer ist der ÖBV.

Versicherte sind **alle geschäftsführende Organe** der Mitgliedsvereine (z.B. Obmann, Kassier, ...)



DECKUNGSUMFANG

Die **Versicherungssumme** beträgt **€ 1.500.000,00** pro Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle innerhalb des laufenden Versicherungsjahres, soweit in den Vertragsgrundlagen (Versicherungsbedingungen und allfälligen individuellen Vereinbarungen) keine Einschränkungen (bspw. Sublimits) oder andere Festlegungen getroffen sind.



SELBSTBEHALT

Kein Selbstbehalt, außer bei:

- Freistellung durch eine versicherte Gesellschaft: € 25.000,00
- Ansprüchen aus dem Anstellungsverhältnis außerhalb von Österreich: € 25.000,00
- Eigenschadendeckung: € 25.000,00



SCHADENSMELDUNG an:

Allianzagentur Krafka GmbH

Werner Krafka

Innsbruckerstraße 83, 6060 Hall in Tirol

Tel: 0043 5223 55999 14 | Handy: 0043 664 3417704

Fax: 0043 5223 55999 5

Mail: werner.krafka@allianz.at | Internet: www.hall.allianz.at



Örtlicher GELTUNGSBEREICH

Weltweit, sofern rechtlich zulässig, ausgenommen USA



LEISTUNGS AUSSCHLÜSSE

- Wissensliche Pflichtverletzungen
- Vorsatz



SCHADENBEISPIELE – VEREINE

Aus der Praxis: Schadenfälle, bei welchen eine D&O-Versicherung sinnvoll ist

Mietvertrag: Ein Vereinsvorstand unterzeichnet einen Mietvertrag für eine Veranstaltungshalle mit 10-jähriger Laufzeit, ohne eine marktübliche Ausstiegsklausel zu vereinbaren. 3 Jahre nach Unterzeichnung des Mietvertrages stellt sich heraus, dass mittlerweile kein Bedarf für die Veranstaltungshalle mehr besteht. Der Verein macht die entstandenen Mehrkosten beim Vorstand geltend. Schadenhöhe insgesamt: € 290.000,-

Bauprojekt: Ein Verein beauftragt ein Bauunternehmen mit der Errichtung einer neuen Sportanlage samt Gebäude und Zufahrtsstraße. Der Vereinsvorstand gibt die Überweisung von Teilzahlungen frei, obwohl der vereinbarte Baufortschritt nicht erbracht wurde. Über das Bauunternehmen wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Verein macht den entstandenen Vermögensschaden beim Vereinsvorstand geltend. Schadenhöhe insgesamt: € 535.000,-

Unzureichende Versicherung: Der Vorstand eines Vereines versäumt den rechtzeitigen Einschluss eines neu errichteten Vereinsgebäudes in die Sachversicherungspolizze. Es kommt zu einem Großbrand auf dem Vereinsgelände, bei dem sämtliche Gebäude schwer beschädigt werden. Aufgrund Unterversicherung entsteht dem Verein ein Vermögensschaden, den er beim Vorstand regressiert. Schadenhöhe insgesamt: € 265.000,-

Verlust der Gemeinnützigkeit: Im Zuge einer behördlichen Prüfung erhält ein Verein ein Schreiben von der zuständigen Behörde mit der Androhung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Nach Einschaltung eines spezialisierten Rechtsanwaltes kann die Aberkennung abgewendet werden. Schadenhöhe (Kosten) insgesamt: € 11.000,-